

Sozialgericht Berlin

S 72 AY 113/24 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,
2. [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- [REDACTED]/2024 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Amt für Soziales
Hanna-Renate-Laurien-Platz 1, 12247 Berlin,
- Soz 1 -

- Antragsgegner -

Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf,
Kelchstr. 17-23, 12169 Berlin,
- [REDACTED] -

- Beigeladener -

hat die 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 12. Juni 2024 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Zeitraum vom 27. März 2024 bis zum 30. September 2024, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, jedoch nicht länger als bis zu einer Bewilligung von Leistungen durch das zuständige Jobcenter vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 80 Prozent.

Den Antragstellern wird für das Eilverfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin gewährt.

Gründe:

1.

Im Streit stehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere die Frage, ob ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG besteht.

Den beim Sozialgericht Berlin am 27. März 2024 gestellten Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab dem 27. März 2024 vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a, 6 Abs. 1 AsylbLG (Bedarfssatz 1 und Mehrbedarf für Alleinerziehende für die Antragstellerin zu 1., Bedarfssatz 4 für den Antragsteller zu 2.) zu gewähren,

hat die Kammer dahingehend ausgelegt, dass Leistungen zunächst für eine Dauer von sechs Monaten, mithin bis zum 30. September 2024, begehrt werden. Der so verstandene Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen, soweit im Hinblick auf das materiell geltend gemachte Recht ein Anordnungsanspruch und im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht ist (§§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO). Ein Anordnungsanspruch ist dann glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Ein Anordnungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dem Antragsteller ohne Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch nach einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens grundsätzlich nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Daher ist vorläufiger Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 und Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05, juris).

Bei seiner Entscheidung kann das Gericht grundsätzlich sowohl eine Folgenabwägung als auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache vornehmen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dürfen sich die Gerichte nur dann allein an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist ausschließlich anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, a.a.O.).

Die Voraussetzungen für eine Folgenabwägung sind gegeben.

Das Gericht hat vorliegend keine Zweifel daran, dass die Antragsteller einkommens- und vermögenslos und somit hilfebedürftig sind und sie aktuell dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsrechts unterfallen.

Zwar haben die Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt, was grundsätzlich mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung (soweit noch nicht zuvor bei Einreise geschehen) und der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung verbunden ist (§ 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 AufenthG). Den Antragstellern ist jedoch keine förmliche Fiktionsbescheinigung und auch keine Ersatzbescheinigung ausgestellt worden, an die das Gesetz die Überleitung in den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) u.a. knüpft (siehe § 74 Abs. 1 SGB II, § 146 Abs. 1 SGB XII). Damit verbleiben sie zunächst im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsrechts.

Die Antragsteller sind aufgrund ihres Asylantrags, der bislang nicht bestandskräftig abgelehnt wurde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG leistungsberechtigt. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners scheidet damit auch der Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 AsylbLG aus, weil von diesem nur vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) betroffen sind. Während des Asylverfahrens bis zu einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags liegt keine vollziehbare Ausreisepflicht vor, so dass nur eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG denkbar ist (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 01.05.2024), Rn. 204).

Ob diese Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vorliegend einschlägig ist, ist offen. § 1a Abs. 4 AsylbLG lautet:

Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1

1. internationaler Schutz oder

2. aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist,

wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht. Satz 2 Nummer 2 gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

Diesem Wortlaut nach liegt eine Anspruchseinschränkung nicht vor.

Den Antragstellern wurde zwar vor ihrer Einreise nach Deutschland in Tschechien internationaler Schutz gewährt, der bis zum Jahr 2025 andauern sollte. Auf diesen haben die Antragsteller jedoch verzichtet, so dass dieser internationale Schutz nicht fortbesteht, wie es § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verlangt. Auf die Verzichtserklärung der Antragsteller haben die tschechischen Behörden die zuvor erteilten Visa zurückgenommen.

Ob ein solcher Verzicht auf einen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten internationalen Schutz möglich ist mit der Folge, dass Geflüchtete sowohl das Dublin-Verfahren als auch die vom Gesetzgeber beschlossenen Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse nach §§ 1 Abs. 4, 1a Abs. 4 AsylbLG umgehen könnten, ist fraglich (Dagegen: VG Regensburg, Urteil vom 24. Oktober 2023, RN 15 K 23.30798, juris). Für die grundsätzliche Möglichkeit eines Verzichts spricht § 72 Asylgesetz (AsylG). Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es sich hier um aus der Ukraine Geflüchtete handelt, die in absehbarer Zeit einen Aufenthaltsstatus in Deutschland und mithin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erhalten werden, in dessen Rahmen die Frage eines Verzichtes auf internationalen Schutz in Tschechien keine Rolle spielen dürfte.

Vor dem Hintergrund, dass auch grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse nach §§ 1 Abs. 4, 1a Abs. 4 AsylbLG geäußert werden (vgl. Frerichs, a.a.O. Rn. 54 ff., 199 ff. m.w.N.), kann die weitere Prüfung der Auswirkungen des Verzichts nicht abschließend im hiesigen Eilverfahren geprüft und entschieden werden; es ist eine Folgenabwägung vorzunehmen.

Vorliegend treffen die Folgen, die entstünden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Antragsteller deutlich schwerer als die Folgen, die der Antragsgegner bei Erlass der einstweiligen Anordnung zu tragen hätte. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragsteller über kein bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen verfügen und insoweit existenzsichernde Leistungen benötigen. Auch eine Unterdeckung aufgrund der Einschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ist hierbei existenziell. Daraus ergibt sich auch der erforderliche Anordnungsgrund, d. h. die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Antragsteller.

Gleichwohl haben die Antragsteller nicht vollumfänglich Erfolg mit ihrem Begehren, weil aus Sicht der Kammer kein Alleinerziehendenmehrbedarf im vorliegenden Eilverfahren zu gewähren ist. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall u.a. zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind. Bei dem Alleinerziehendenmehrbedarf handelt es sich zwar um einen Bedarf, der der Sicherung des Lebensunterhalts zugeordnet und im Existenzsicherungsrecht grundsätzlich anerkannt ist (vgl. § 30 Abs. 3 SGB XII und § 21 Abs. 3 SGB II). Eine Gewährung als pauschalierte Geldleistung und der Höhe nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII entsprechend ist jedoch nicht unerlässlich (so BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – B 7 AY 1/18 R –, juris). Solange - wie hier - keine mit der Alleinerziehung verbundenen konkreten Bedarfe geltend gemacht werden, scheidet damit ein Anordnungsanspruch aus. Diesbezüglich war der Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner war demnach zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig die Leistungen gemäß §§ 3, 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG zu gewähren.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung.

3.

Die Berufung bedürfte in der Hauptsache nicht der Zulassung, weil der Wert des antragstellerischen Begehrens 750,- Euro übersteigt (§ 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Beglaubigt

Berlin, den 13.06.2024



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle